

KREISSCHREIBEN
der Justiz- und der Baudirektion
an die
Grundbuchverwalter und die im Kanton Bern
selbständig praktizierenden Notare
und Grundbuchgeometer
vom 30. Januar 1951

Unsere Organe haben wiederholt folgendes festgestellt:

1. Für Grenzänderungen und vermarktete Dienstbarkeiten werden von Grundbuchämtern Messurkunden und Plankopien entgegengenommen, die von den Parteien oder vom zuständigen Nachführungsgeometer nicht unterzeichnet sind.
2. In den vom Nachführungsgeometer ausgestellten Messurkunden und zugehörigen Planbeilagen werden Eintragungen durch Dritte vorgenommen, ohne dass ersichtlich ist, von wem sie erfolgt sind.
3. Bei Dienstbarkeitserrichtungen geht aus den Verträgen nicht immer klar hervor, ob das eingeräumte Recht örtlich festgelegt und in den Grundbuchplan aufzunehmen ist.
4. Die Behandlung von selbständigen Rechten im Vermessungswerk im Zusammenhang mit dem Grundbucheintrag ist nicht abgeklärt.
5. Ueber die Eintragung der öffentlichen Baulinien, sowie der ober- und unterirdischen Leitungen in die Grundbuchpläne besteht keine einheitliche Ordnung.
6. Die Versendung der Messurkunden mit den zugehörigen Planbeilagen an den Nachführungsgeometer wird auf einzelnen Grundbuchämtern nicht notiert. Infolge dieser Unterlassung kann nicht ermittelt werden, ob in der Rücksendung dieser Akten an das Grundbuchamt eine Verzögerung vorliegt.

Diese Feststellungen veranlassen uns zu folgenden Erläuterungen und Weisungen:

Zu Ziffer 1

Die Grundbuchpläne sind gemäss Art. 942 ZGB ein Teil des Grundbuches. Sie werden von hiezu beauftragten und beeidigten Grundbuchgeometern (Nachführungsgeometer) nachgeführt. Es können daher nur diese Gewähr bieten, dass die Messurkunden und Plankopien mit dem Grundbuchplan übereinstimmen. Sie tragen hiefür auch die Verantwortung.

Schon im Kreisschreiben vom 29. Mai 1922 haben wir ausgeführt, dass der Grundbuchverwalter nur Messurkunden und Plankopien, sei es für Grenzänderungen oder Dienstbarkeiten, entgegennehmen dürfe, die von den Parteien, beziehungsweise ihren Vertretern und dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnet sind (Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915, § 15 und 23). Diese Forderung muss beachtet werden.

Die Unterzeichnung hat stets handschriftlich zu erfolgen, ihr muss immer das Datum beigefügt werden.

Kopien auf Pauspapier dürfen nicht als Grundbuchbelege angenommen werden.

Zu Ziffer 2

Es ist selbstverständlich und scheint doch nicht überall begriffen zu werden, dass die vom Nachführungsgeometer ausgestellten Messurkunden und zugehörigen Planbeilagen nur von ihm ergänzt oder abgeändert werden dürfen. Vorgenommene Aenderungen oder Ergänzungen, die Ausdruck des Parteiwillens sind, müssen von den Parteien unterzeichnet sein. Der Notar hat sich auch in dieser Beziehung an § 40 des Dekretes betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat vom 24. November 1909 zu halten. Der Nachführungsgeometer muss seinerseits angeben und unterschriftlich bestätigen, was geändert oder ergänzt worden ist, und wann die Aenderung oder Ergänzung vorgenommen wurde.

Messurkunden und Plankopien, auf denen die erforderlichen Unterschriften fehlen, oder welche unberechtigte Eintragungen seitens Dritter enthalten, darf der Grundbuchverwalter nicht als Grundbuchbeleg entgegennehmen.

Zu Ziffer 3

Gemäss der eidg. Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung vom 10. Juni 1919 sind alle angelegten und sichtbaren Verkehrswege und Wasserläufe in die Grundbuchpläne aufzunehmen.

Bilden sie eigene Parzellen, dann werden ihre Grenzen im Grundbuchplan gleich dargestellt wie die übrigen Eigentums Grenzen. Gehören sie aber zu den Grundstücken, die sie durchziehen, so werden die Begrenzungen der Verkehrswege als Kulturgrenzen durch feine, kurzgestrichelte schwarze Linien, die der Wasserläufe durch feine schwarze Linien gezeichnet.

Wird ein Verkehrsweg oder Wasserlauf, der keine selbständige Parzelle bildet, im Grundbuch als Dienstbarkeit eingetragen, so ist er im Grundbuchplan wie folgt darzustellen:

- a) Sofern er vermarktet ist, mit der Signatur als Dienstbarkeit, d. h. mit langgestrichelten, starken Linien in schwarzer Farbe bei der Neuerstellung des Grundbuchplanes, in der Mutationsfarbe bei der Eintragung von Aenderungen oder Neuerrichtungen.
- b) Wenn er nicht vermarktet ist, mit kurz gestrichelten, feinen Linien als Kulturgrenze, beziehungsweise mit feinen Linien als Wasserbegrenzung in schwarzer Farbe sowohl bei der Neuerstellung des Grundbuchplanes wie auch bei der Eintragung von Aenderungen und Neuanlagen.

Diese Unterscheidung bedingt, dass nicht nur bei der Zeichnung der Grundbuchpläne, sondern auch bei der Erstellung der Plankopien als Beilagen zu den Messurkunden diese Darstellungsart peinlich innezuhalten ist.

Bei der Begründung einer Dienstbarkeit (es handelt sich vor allem um Wegrechte) haben die Beteiligten zu entscheiden, ob die Dienstbarkeit örtlich festzulegen und in den Grundbuchplan aufzunehmen sei. Wird dies verlangt, so müssen die Dienstbarkeitsgrenzen, und zwar vor Abschluss des Vertrages, vermarktet werden. Der Nachführungsgeometer trägt die Dienstbarkeit im Grundbuchplan provisorisch ein, fertigt die Messurkunde mit dem zugehörigen Dienstbarkeitsplan zuhanden des Auftraggebers aus und meldet dem Grundbuchamt auf dem amtlichen Formular die vorgesehene vermarktete Dienstbarkeit. Im Dienstbarkeitsvertrag ist auf diese Belege Bezug zu nehmen; sie sind als Teile des Vertrages zu bezeichnen und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Ueber die Ausfertigung der Messurkunde werden die Nachführungsgeometer durch drei auf Messurkundeformularen eingedruckte Beispiele orientiert. Bezüglich der Art und Weise der Vermarktung der Dienstbarkeitsgrenzen gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Vermarktung der Eigentumsgrenzen.

Die Aufnahme vermarkteter Dienstbarkeiten in den Grundbuchplan und ihre Anmerkung im Grundstückverzeichnis kommen grundsätzlich nur in Frage, wo das Recht beziehungsweise die Last örtlich festgelegt ist und bleibt und der Grundbuchgeometer in der Lage ist, die Dienstbarkeit in zuverlässiger Weise darstellen zu können. Ist ihm dies nicht möglich oder ist es nicht der Wille der Parteien, die Dienstbarkeit an starre Grenzen zu binden, so hat die Vermarktung und die Eintragung in den Grundbuchplan zu unterbleiben.

Der Grundbuchgeometer muss sich auch in diesen Fällen vergegenwärtigen, dass der Grundbuchplan ein Teil des Grundbuches ist und der gutgläubige Dritte sich auch auf die eingetragenen Dienstbarkeitsgrenzen verlassen darf (Art. 973 ZGB). Wäre die Dienstbarkeit im Grundbuchplan unrichtig eingezeichnet und würde dadurch Schaden entstehen, so hätte hiefür der Staat aufzukommen, der seinerseits auf den verantwortlichen Grundbuchgeometer zurückgreifen würde (§ 10 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915).

Für die Aufnahme einer nicht vermarkteten und daher im Grundbuchplan nicht eingetragenen Dienstbarkeit ins Grundbuch genügt deren schriftliche Vereinbarung, eventuell ergänzt durch einen von den Parteien unterzeichneten Situationsplan, in dem die Dienstbarkeit klar dargelegt ist.

Wo es die Sicherheit des Grundbucheintrages erfordert, kann der Grundbuchverwalter für den Dienstbarkeitsplan eine beglaubigte Kopie des Grundbuchplanes und die Einzeichnung der Dienstbarkeit durch den zuständigen Nachführungsgeometer verlangen.

Wo die Einzeichnung nicht auf Grund einer örtlichen Aufnahme geschieht, hat der Nachführungsgeometer auf dem Dienstbarkeitsplan anzugeben, nach was sie erfolgt ist (zum Beispiel nach Angabe der Parteien oder gemäss Bauprojekt, Leitungsplan etc.). Die Darstellung der Grenzen nicht vermarkteter Dienstbarkeiten soll auch in diesem Plan durch die Signatur der Kulturgrenzen erfolgen. Die Zeichnung ist bei angelegten Wegen schwarz, bei nicht sichtbaren rot zu halten. Die als Dienstbarkeiten begründeten Wege sind auf der Plankopie farbig anzulegen, ebenso die Flächen der durch andere Dienstbarkeiten belasteten Bodenstücke. Wasserleitungsrechte sind blau zu zeichnen.

Im Dienstbarkeitsvertrag ist auf diesen Situationsplan Bezug zu nehmen, aber ausdrücklich zu erwähnen, dass die Dienstbarkeit im Grundbuchplan nicht eingetragen wird.

Nicht vermarktete sichtbare Kanäle, Reservoirs, eiserne Leitungsträger und andere wichtige Objekte werden im Grundbuchplan als Bauten eingezeichnet und ebenso werden Ueberbauten von Gebäuden als Gebäudeteile dargestellt, auch wenn hiefür Dienstbarkeiten begründet wurden. Im Grundstückverzeichnis ist bei den betreffenden Par-

zellen die Ueberbaute in der Kolonne Bemerkungen anzuführen (siehe Beispiel auf der gedruckten Messurkunde). Das Grundbuchamt ist mit der Standortmeldung darüber zu orientieren.

Solche Bauten, sowie die im Grundbuchplan als Kulturgrenzen eingetragenen unvermarkten Verkehrswege und Wasserläufe, für welche Dienstbarkeiten begründet sind, gelten trotz ihrer Darstellung im Grundbuchplan nicht als örtlich festgelegte Dienstbarkeiten. Der Nachführungsgeometer kann daher allfällige in natürlicher Weise eingetretene Veränderungen des Verlaufes von Verkehrswegen oder von Wasserläufen, wie auch künstlich vorgenommene Aenderungen an solchen Anlagen oder Versetzung von Leitungsträgern etc. im Grundbuchplan ohne weiteres als Kulturgrenz- oder Detailänderungen nachtragen und die nicht mehr gültigen Angaben ausradieren. Bei den als vermarkte und somit örtlich festgelegte Dienstbarkeiten eingezeichneten Verkehrswegen, Wasserläufen oder Bauten darf er die Eintragung im Vermessungswerk erst auf Mitteilung des Grundbuchverwalters über die erfolgte Aenderung des Dienstbarkeitsvertrages hin vornehmen, wobei im Grundbuchplan die alten Dienstbarkeitsgrenzen zu belassen, aber zu streichen sind.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass örtlich nicht festgelegte Wegrechte im Grundbuchplan nicht veranschaulicht werden dürfen. Solche auf manchen ältern Grundbuchplänen, insbesondere von jurassischen Gemeinden, vorhandene Wegrechtshinweise dürfen bei der Erneuerung der Pläne nicht mehr gemacht werden. Der Nachführungsgeometer muss daher vorgängig der Planzeichnung auf dem Terrain feststellen, welche Wege wirklich angelegt und sichtbar sind und nur diese mit der Signatur für Kulturgrenzen einzeichnen. Allfällig erfolgte Veränderungen in deren Verlauf sind vorgängig aufzunehmen.

Wird dem Grundbuchamt ein Vertrag angemeldet, der eine vermarkte und in den Grundbuchplan aufzunehmende Dienstbarkeit zum Gegenstand hat, so hat es zuerst zu prüfen, ob die erforderliche Messurkunde mit der zugehörigen Planbeilage, auf der die Dienstbarkeitsgrenzen mit der bezüglichen Signatur gezeichnet sein müssen, vorliegt. Dann muss der Vertrag mit dem, was sich aus diesen Belegen ergibt, übereinstimmen. Im Grundbuch ist eine solche Dienstbarkeit unter Bezugnahme auf den Grundbuchplan einzutragen, zum Beispiel mit den Worten: Wegrecht gemäss Grundbuchplan über Parzelle No. Nach erfolgter Behandlung des Geschäftes hat das Grundbuchamt, gleich wie bei Grenzänderungen, die Messurkunde und Planbeilage dem Nachführungsgeometer zuzustellen mit der Bescheinigung, die Dienstbarkeit sei im Grundbuch eingetragen. Hierauf nimmt dieser die definitive Eintragung vor, bescheinigt das auf der Messurkunde und sendet diese mit der Planbeilage innert 30 Tagen an das Grundbuchamt zurück. Im Grundstückverzeichnis ist die Dienstbarkeitserrichtung durch einen schwarz zu haltenden Eintrag in der Kolonne für Bemerkungen unter Beifügung der Planänderungs-No. (rot) bei allen belasteten Parzellen zu vermerken (zum Beispiel Pl. Ae. No. Kiesausbeutungsrecht über m²); im weitem ist bei Personal-Dienstbarkeiten der Name des Berechtigten, bei Grunddienstbarkeiten die Nummer des berechtigten Grundstückes einzutragen gemäss den vom Grundbuchverwalter auf der Messurkunde eingeschriebenen Angaben. Die Dienstbarkeit ist im Grundstückverzeichnis auch bei den berechtigten Grundstücken zu vermerken, zum Beispiel Kiesausbeutungsrecht auf den Grundstücken No. Im Eigentümerverzeichnis soll jeglicher Hinweis auf diese Dienstbarkeiten unterbleiben.

Aenderungen an vermarkten, im Grundbuchplan eingetragenen Dienstbarkeiten vollziehen sich gleich wie die Aenderungen an Grundstücksgrenzen. Der Nachführungsgeometer hat die Vermarkung zu ändern, eine bezügliche Messurkunde mit Planbeilage

auszufertigen und diese Belege sodann dem Auftraggeber oder dem allenfalls bezeichneten Notar zu übergeben. Dem Grundbuchamt meldet er die Aenderung mit dem amtlichen Formular.

Im Grundstücksverzeichnis sind die ungültig gewordenen Angaben der frühern Dienstbarkeit bei allen belasteten und berechtigten Parzellen rot zu streichen und die Angaben betreffend der neuen Dienstbarkeit schwarz einzuschreiben unter Voranstellung der Planänderungs-No. (rot). Der Eintrag einer Dienstbarkeit oder deren Aenderung im Vermessungswerk bewirkt keine Indexänderung an den Nummern der belasteten Parzellen. Im übrigen ist das zu beachten, was hievor für die Begründung solcher Dienstbarkeiten bereits ausgeführt wurde.

Der Grundbuchverwalter darf auch Löschungen von im Grundbuchplan eingetragenen Dienstbarkeiten erst vornehmen, wenn die vom Nachführungsgeometer hierüber zu erstellende Messurkunde vorliegt. Von der Erstellung einer Planbeilage soll abgesehen werden. Nach Rückerhalt der Messurkunde hat der Nachführungsgeometer die Marksteine auf dem Terrain zu entfernen.

Erfolgt die Errichtung einer vermarkten Dienstbarkeit in der gleichen Urkunde wie die Aenderung von Eigentumsgrenzen, so kann diese Dienstbarkeit im Mutationsplan über die Grenzänderung eingezeichnet werden, wobei die Signatur für Dienstbarkeitsgrenzen anzuwenden ist. Auf der Messurkunde ist in der Erläuterung und bei der Beschreibung der Parzellen die Aufnahme der Dienstbarkeit in den Grundbuchplan ausdrücklich anzuführen. Der Grundbuchverwalter hat bei der Behandlung des Geschäftes zu prüfen, ob die Vereinbarung betreffend der in der Messurkunde und der Planbeilage eingezeichneten Dienstbarkeit im Vertrag enthalten ist und mit deren Angaben übereinstimmt, andernfalls darf er die Messurkunde und die Planbeilage nicht verwenden und muss deren Aenderung verlangen. Die Bescheinigung des vollzogenen Grundbucheintrages auf der Messurkunde schliesst die Dienstbarkeitserrichtung ein.

Wird gleichzeitig mit der Aenderung von Eigentumsgrenzen eine unvermarkte Dienstbarkeit vereinbart, die nicht in den Grundbuchplan aufgenommen wird, so darf diese Dienstbarkeit weder in der Messurkunde vermerkt noch in der Planbeilage eingezeichnet werden.

Betrifft die unvermarkte Dienstbarkeit bereits bestehende, im Grundbuchplan als Kulturgrenzen oder Bauten eingetragene und daher auch in der Planbeilage zur Messurkunde angegebene Wege, Wasserläufe, bauliche Anlagen, etc., so soll in der Messurkunde wie in der Planbeilage jeglicher Hinweis auf die vorgesehene, unvermarkte Dienstbarkeit unterbleiben. Wenn deren Beschreibung im Vertrag nicht genügt, so ist sie auf einer besondern Plankopie darzustellen, die nur den neuen Eigentumsstand aufweisen soll. Es muss daher auf dieser Plankopie die Bemerkung angebracht werden: „Eigentumsstand nach Eintragung der Planänderung No.“.

Der Grundbuchverwalter hat Messurkunden und Planbeilagen über Grenzänderungen, in denen unvermarkte Dienstbarkeiten vermerkt oder eingezeichnet sind, zurückzuweisen.

Nur bei konsequenter Innehaltung dieser Vorschriften besteht für den Grundbuchverwalter Klarheit, was im Grundbuchplan eingetragen ist und welchen Hinweis er im Grundbuch einzuschreiben hat.

Der Nachführungsgeometer hat das Geschäftsverzeichnis, die Kostenzusammenstellung, das Handrissbuch, den Flächenberechnungs- und Planänderungsband bezüglich aller vermarkten Dienstbarkeiten in gleicher Weise zu führen, wie dies für Grenzänderungen verlangt ist; für die unvermarkten Dienstbarkeiten nur insoweit, als diese als Kulturgrenzen oder bauliche Anlagen in den Grundbuchplänen eingezeichnet werden.

Zu Ziffer 4

Die selbständigen und dauernden Rechte sind, soweit sie fest begrenzte Bodenflächen umfassen, wie Bau- und Quellenrechte, vom Nachführungsgeometer zu vermarken, wobei die für die Vermarkung der Eigentumsgrenzen bestehenden Vorschriften ebenfalls gelten. Ueber die vermarkten selbständigen und dauernden Rechte sind zuhanden des Grundbuchverwalters Messurkunden gemäss den beigelegten Musterbeispielen, sowie die zugehörigen Planbeilagen zu erstellen. Die Anlage der Grundbuchblätter von fest begrenzten, selbständigen und dauernden Rechten darf der Grundbuchverwalter nur bei Vorliegen der Messurkunde vornehmen. Andererseits darf der Nachführungsgeometer diese Rechte erst nach Rückerhalt der Messurkunde mit der Bescheinigung des Grundbuchverwalters über die vollzogene grundbuchliche Behandlung ins Vermessungswerk definitiv eintragen. Die Eintragung dieser Rechte in den Grundbuchplänen muss auf den Grundbuchblättern vermerkt werden, zum Beispiel ist der Bezeichnung „Baurecht, Quellenrecht“ gegebenenfalls beizufügen „gemäss Grundbuchplan“. Aenderungen in der Begrenzung der belasteten Bodenstücke bedürfen für ihre grundbuchliche Behandlung neben den üblichen Ausweisen ebenfalls einer Messurkunde des Nachführungsgeometers.

Umfasst das zu errichtende selbständige und dauernde Recht das ganze Grundstück, so genügt die Erstellung der Messurkunde. Eine Planbeilage ist nur auf Verlangen zu erstellen.

Ueber die Eintragung der selbständigen und dauernden Rechte in die Vermessungswerke gelten folgende Bestimmungen:

Bei der Erstellung der Grundbuchpläne sind die Grenzen dieser Rechte als Dienstbarkeitsgrenzen schwarz zu zeichnen. Ihre Grundbuchnummern sind einzutragen und darunter eine ergänzende Bezeichnung wie BR für Baurechte, QR für Quellenrechte beizusetzen. Neue Dienstbarkeitsgrenzen und Aenderungen der bestehenden sind farbig zu halten, wie bei Mutationen von Grundstücksgrenzen (eidg. Mustersammlung, Nachführungsplan Tafel No. 22). Erstreckt sich das selbständige und dauernde Recht über mehrere Grundstücke, so sind die Teilstücke der belasteten Parzellen mit grossen Buchstaben zu bezeichnen.

Durch die Eintragung eines selbständigen und dauernden Rechtes im Grundbuchplan erfährt die Nummer des belasteten Grundstückes keine Indexänderung; dagegen hat der Nachführungsgeometer der Grundbuchnummer des Rechtes bei Aenderung der Begrenzung des belasteten Bodenteils den Index beizusetzen.

Im Grundstückverzeichnis ist bei den belasteten wie auch bei den berechtigten Grundstücken (siehe Art. 32 der eidg. Grundbuchverordnung) auf das selbständige Recht in der Kolonne Bemerkung unter Angabe seiner Grundbuch-Nummer und Beifügung der Planänderungs-Nummer (rot) hinzuweisen. Die selbständigen Rechte selbst sind im Grundstückverzeichnis unter ihrer Nummer aufzuführen. In der Kolonne Eigentümer ist der Name des Berechtigten oder die Nummer des berechtigten Grundstückes aufzuführen. In den Kolonnen der Unterabteilungen ist „selbständiges Bau- beziehungsweise Quellenrecht“ einzuschreiben, Flächenmasse der Unterabteilungen werden keine angegeben. Das Totalmass der belasteten Fläche ist nicht in der Kolonne der Totalfläche, sondern in der Kolonne für Bemerkungen einzuschreiben. Ebenso sind in dieser Kolonne die zu berechnenden Flächen der allfälligen Teilstücke der selbständigen Rechte anzugeben. Im Eigentümerverzeichnis sind deren Nummern auf einer besondern Linie unter dem Namen der Berechtigten, beziehungsweise unter dem Namen des Eigentümers des berechtigten Grundstückes und unter Beifügung von BR oder QR aufzuführen. Wird das selbständige Recht übertragen, so hat der Grundbuchverwalter dem Nachführungsgeo-

meter dies, wie die Handänderungen an den Grundstücken, mitzuteilen. Bauten innerhalb der Bodenteile von selbständigen Rechten werden im Grundstückverzeichnis ausschliesslich bei diesen Rechten aufgeführt. Die Flächen der Gebäude und Hofräume und der Kulturarten, die innerhalb der Dienstbarkeitsgrenze liegen, sind in die Unterabteilungen und in das Totalmass der belasteten Parzelle einzubeziehen.

Die keine fest abgrenzbare Bodenfläche umfassenden und daher nicht vermarkten selbständigen und dauernden Rechte, wie Fischenzen und Wasserrechtskonzessionen, sind in den Vermessungswerken gleich zu behandeln wie die Dienstbarkeiten nicht vermarkter Wege. Sie sind also weder in den Grundbuchplänen, noch in den Verzeichnissen als solche einzutragen. Doch ist im Grundbuchverzeichnis bei den Nummern der für die unvermarkten selbständigen und dauernden Rechte verwendeten Grundbuchblätter auf diese Rechte hinzuweisen.

Zu Ziffer 5

Die Eintragung der Baulinien jeder Art, die sich aus den vom Regierungsrat genehmigten Alignementsplänen ergeben, in die Grundbuchpläne (Original- oder Ergänzungspläne) ist nicht statthaft. Ebenso dürfen unterirdische Leitungen jeglicher Art, auch wenn sie bei ihrer Verlegung eingemessen wurden, nicht in diese eingezeichnet werden. Schächte zu unterirdischen Leitungen sind als Bauten einzuzeichnen.

Von oberirdischen Leitungen (Starkstrom) sind nur die Fundamente der Träger als Bauten in die Grundbuchpläne einzutragen. Die Leitung selbst ist nicht einzuzeichnen.

Wo die Darlegung des Verlaufs der Baulinien und Leitungen in den Vermessungswerken verlangt wird, soll sie in speziellen Kopien der Grundbuchpläne erfolgen, für deren Erstellung und Nachtragung der Nachführungsgeometer von den betreffenden Gemeindebehörden besonders beauftragt werden muss. Die Verwendung der Reinpläne zu diesem Zweck darf nur mit Zustimmung der kantonalen Vermessungsbehörde geschehen, die auch die Darstellungs- und Nachführungsart bestimmt. Die Behandlung eines diesbezüglichen von der Gemeindebehörde einzureichenden Gesuches setzt voraus, dass die Brechpunkte der Baulinien auf dem Terrain abgesteckt und auf die Grundlagen des Vermessungswerkes eingemessen worden sind. Für die Grundbuchführung bleiben die vom Regierungsrat genehmigten und auf dem Regierungstatthalteramt aufbewahrten Alignementspläne massgeblich. Die Eintragung unterirdischer Leitungen in den Reinplänen setzt deren Einmessung bei der Verlegung voraus. Unter der gleichen Voraussetzung sind allfällige Veränderungen einzutragen.

Zu Ziffer 6

Die Messurkunden und zugehörigen Planbeilagen sind als Grundbuchbelege vom Grundbuchamt zu verwahren. Der Nachführungsgeometer hat sie daher nach der definitiven Eintragung der Aenderungen sofort, spätestens aber innert 30 Tagen, dem Grundbuchamt zurückzusenden.

Die Versendung an den Nachführungsgeometer hat das Grundbuchamt unter Angabe des Datums zu notieren. Sie soll sich aus dem Tagebuch, Briefdurchschlägen oder einer besonderen Kontrolle ergeben. Nach Ablauf der Frist hat der Grundbuchverwalter den Nachführungsgeometer an den Ausstand zu erinnern und ihn um die Zustellung innert den nächsten 14 Tagen zu ersuchen. Erfolgt diese nicht, so meldet er den Ausstand dem kantonalen Vermessungsamt.

Schlussbemerkungen

Wir geben der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass die vorstehenden Weisungen befolgt werden, damit die Grundbuchpläne inskünftig auch bezüglich der Dienstbarkeiten in Uebereinstimmung stehen mit den Grundbucheintragungen. Die bis anhin in den Grundbuchplänen teilweise eingetragenen, unvermarkten Dienstbarkeiten werden in diesen vorläufig belassen. Die allgemeine Herstellung der Uebereinstimmung der Grundbuchpläne mit den Grundbüchern bezüglich der Angaben über die Dienstbarkeiten soll anlässlich der Erneuerung der Grundbuchpläne vorgenommen werden. Wo es zur besseren Klarheit der Grundbuchpläne dient, kann die Bereinigung auch vorgängig bei Anlass von Mutationen erfolgen. In jedem Fall hat sich der Nachführungsgeometer oder der die Neuvermessung ausführende Grundbuchgeometer mit dem Grundbuchverwalter zu verständigen.

Der Baudirektor:
Brawand

Der Justizdirektor:
Moine

Beilagen für die Nachführungsgeometer:
3 Muster Messurkunden.